Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 10188.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Baue einer Eisenbahn von Treuenbrietzen nach Neustadt a. Dosse sowie von Kleinbahnen. Vom 25. Mai 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt:

I. **zur Herstellung von Eisenbahnen und zur Beschaffung der für dieselben erforderlichen Betriebsmittel**

und zwar:

a. zum Baue von Haupteisenbahnen:

1. von Gleiwitz nach Emanuelsegen mit Abzweigung nach Antonienhütte die Summe von .... 4 466 000 Mark,
2. von Herford nach Bünde die Summe von .... 1 160 000 „
3. von Osterfeld nach Hamm i. Westf. die Summe von 18 200 000 „
4. von Gaualgesheim nach Münster a. Stein — Theilstrecke auf Preußischem Gebiete — die Summe von........................ 2 188 000 „
5. einer Verbindung von Mombach über Kostheim nach Bischofsheim mit Anschlüssen an die Bahnhöfe Curve und Mainz behufs Ergänzung und Erweiterung der Bahnhofsanlagen bei Mainz — von Preußen zu erbauender Theil —
   α) von Mombach nach Kostheim die Summe von................ 5 460 000 Mark,
   β) von Kostheim nach Bischofsheim die Summe von... 1 339 000 „
   6 799 000 „

Seite .... 32 813 000 Mark,

Ausgegeben zu Berlin den 29. Mai 1900.

Uebertrag .... 32 813 000 Mark,

b. zum Baue von Nebeneisenbahnen:

1.	von Pogegen nach Laugszargen die Summe von	1 707 000 =
2.	von Johannisburg nach Lötzen die Summe von	4 651 000 =
3.	von Carthaus i. Westpr. nach Lauenburg i. Pom. die Summe von	4 710 000 =
4.	von Glowno (Posen) nach Janowitz die Summe von	4 648 000 =
5.	von Rückers zur Reichsgrenze (Nachod) die Summe von	4 843 000 =
6.	von Christianstadt nach Grünberg i. Schles. die Summe von	2 130 000 =
7.	von Forst i. L. nach Guben die Summe von	1 894 000 =
8.	von Querfurt nach Vitzenburg die Summe von	1 130 000 =
9.	von Treffurt nach Hörschel (Eisenach) die Summe von	3 175 000 =
10.	von Münder a. Deister nach Nenndorf (Bad) die Summe von	2 190 000 =
11.	von Schwarmstedt nach Wahnebergen (Verden) die Summe von	2 900 000 =
12.	von Kiel nach Osterrönfeld (Rendsburg) die Summe von	2 490 000 =
13.	von Vilbel nach Höchst a. Nidder (-Stockheim i. Hessen) die Summe von	2 829 000 =
14.	von Finnentrop nach Meschede (Wennemen) mit Abzweigung nach Fredeburg die Summe von	7 508 000 =
15.	von Coblenz nach Mayen die Summe von	5 346 000 =

c. zur Beschaffung von Betriebsmitteln

die Summe von .... 6 696 000 =

zusammen .... 91 660 000 Mark;

II. zur Betheiligung des Staates an dem Baue einer Eisenbahn von Treuenbrietzen nach Neustadt a. Dosse durch Uebernahme von Aktien

die Summe von .... 4 000 000 =

III. zur Förderung des Baues von Kleinbahnen

die Summe von .... 20 000 000 =

insgesammt .... 115 660 000 Mark

zu verwenden.

Ueber die Verwendung des Fonds zu III wird dem Landtag alljährlich Rechenschaft abgelegt werden.

Die Ausführung der unter Nr. I lit. a 4 und 5 bezeichneten Linien und Anlagen wird von der Bedingung abhängig gemacht, daß die Mittel zum Baue der auf Hessische Kosten herzustellenden Theile von der Großherzoglich Hessischen Regierung zur Verfügung gestellt werden, die Ausführung der Linien unter Nr. I lit. a 4 und 5 α von der weiteren Bedingung, daß seitens des Reichs zu den Baukosten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuß geleistet wird und zwar zu der Linie unter Nr. I lit. a 4 (Gaualgesheim–Münster a. Stein) von 1 750 400 Mark,

zu der Linie unter Nr. I lit. a 5 α (Mombach–Kostheim) von 3 276 000 „

zusammen von .... 5 026 400 Mark.

Mit der Ausführung der unter Nr. I lit. b aufgeführten Eisenbahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der gesammte zum Baue der Eisenbahnen und deren Nebenanlagen nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten oder im Enteignungsverfahren festzustellenden Entwürfe erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung in dem Umfang, in welchem derselbe nach den landesgesetzlichen Bestimmungen der Enteignung unterworfen ist, unentgeltlich und lastenfrei — der dauernd erforderliche zum Eigenthume, der vorübergehend erforderliche zur Benutzung für die Zeit des Bedürfnisses — zu überweisen, oder die Erstattung der sämmtlichen staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirthschaftserschwernisse und sonstige Nachtheile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicherzustellen.

Vorstehende Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf die unentgeltliche und lastenfreie Hergabe des für die Ausführung derjenigen Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, deren Herstellung dem Eisenbahnunternehmer im öffentlichen Interesse oder im Interesse des benachbarten Grundeigenthums auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen obliegt oder auferlegt wird.

Von der Forderung der unentgeltlichen Hergabe des Grund und Bodens (lit. A Abs. 1 und 2) ist, soweit die vorbezeichneten Eisenbahnlinien auf Preußischem Gebiet auszuführen sind, Abstand zu nehmen, wenn von den Betheiligten in den mit ihnen wegen Ausführung der Linien abzuschließenden Verträgen die Leistung einer unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Pauschsumme in der nachstehend für die einzelnen Bahnen angegebenen Höhe übernommen wird, und zwar:

bei Nr. 1, (Pogegen–Laugszargen) von .... 133 000 Mark,
„ „ 2, (Johannisburg–Lötzen) von........... 523 000 „
„ „ 3, (Carthaus i. Westpr.–Lauenburg i. Pom.) von .... 282 000 „
„ „ 4, (Glowno [Posen]–Janowitz) von ...... 688 000 „
„ „ 5, (Rückers–Reichsgrenze [Nachod]) von ... 515 000 „

bei Nr. 6, (Christianstadt–Grünberg i. Schl.) von .. 162 000 Mark,
" " 7, (Forst i. L.–Guben) von .... 210 000 "
" " 8, (Querfurt–Vitzenburg) von .... 175 000 "
" " 9, (Treffurt–Hörschel [Eisenach]) von ..... 79 000 "
" " 10, (Münder a. Deister–Nenndorf [Bad]) von 592 000 "
" " 11, (Schwarmstedt–Wahnebergen [Verden]) von .... 326 000 "
" " 12, (Kiel–Osterrönfeld [Rendsburg]) von ... 356 000 "
" " 13, (Vilbel–Höchst a. Nidder [–Stockheim i. Hessen]) von .... 267 000 "
" " 14, (Finnentrop–Meschede [Wennemen] mit Abzweigung nach Fredeburg) von ... 805 000 "
" " 15, (Coblenz–Mayen) von .... 669 000 " .

Für den Fall, daß als Betheiligte im Sinne des vorhergehenden Absatzes ausschließlich Gemeindeverbände in Betracht kommen, ist die Bedingung der unentgeltlichen Hergabe des Grund und Bodens (lit. A Abs. 1 und 2) bereits dann als erfüllt anzusehen, wenn jeder der Gemeindeverbände sich verpflichtet, entweder den innerhalb seines Bezirkes erforderlichen Grund und Boden nach Maßgabe der Bestimmungen im Abs. 1 und 2 unentgeltlich bereitzustellen, oder aber nach Maßgabe des Abs. 3 diejenige Summe zu zahlen, die der Minister der öffentlichen Arbeiten nach Abschluß der ausführlichen Vorarbeiten als auf den einzelnen Gemeindeverband entfallenden Theilbetrag der Pauschsumme festsetzen wird.

B. Die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege ist, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, seitens der daran betheiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebs der Eisenbahnen zu gestatten.

C. Für die unter Nr. 9 benannte, zum Theil in außerpreußischem Staatsgebiete belegene Eisenbahn von Treffurt nach Hörschel (Eisenach) muß außerdem von den Betheiligten — für die außerhalb Preußens belegene Theilstrecke — zu den Baukosten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuß von 600 000 Mark geleistet werden.

§. 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der zu den im §. 1 unter Nr. I vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von

Mark
91 660 000,00

1. die Baukostenzuschüsse:
a) des Reichs gemäß §. 1 Abs. 3 im Betrage von
Mark
5 026 400

Seite für sich.

	Mark	Mark	Mark
Uebertrag	5 026 400		91 660 000,00
b) der Betheiligten gemäß §. 1 C im Betrage von	600 000	5 626 400,00	
2. den ersparten Restbestand des Baufonds des ehemaligen Werra-Eisenbahnunternehmens im Betrage von.		130 696,22	
3. die bei den Aktivfonds der durch die Gesetze vom 20. Dezember 1879 (Gesetz-Samml. S. 635) und vom 28. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 21) verstaatlichten Eisenbahnen im Bestande verbliebenen Baarbeträge von zusammen		54 300,00	
4. den von der Großherzoglich Hessischen Regierung auf den vorläufigen Antheil Preußens an dem Kaufpreise für die Hessische Ludwigsbahn zurückzuerstattenden Betrag von mindestens		14 000 000,00	
zusammen ...			19 811 396,22

zu verwenden.

Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag von höchstens 71 848 603,78 sowie zur Deckung der für die Betheiligung des Staates an dem Baue einer Eisenbahn von Treuenbrietzen nach Neustadt a. Dosse und die Förderung des Baues von Kleinbahnen erforderlichen Mittel (§. 1 Nr. II und III) im Betrage von 24 000 000 Mark sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Wird von den Betheiligten von der ihnen im §. 1 unter A Abs. 3 und 4 eingeräumten Befugniß, statt der unentgeltlichen Bereitstellung des Grund und Bodens die Zahlung einer Pauschsumme zu wählen, Gebrauch gemacht, so erhöht sich die von der Staatsregierung nach §. 1 Nr. 1b für den Bau der betreffenden Eisenbahn zu verwendende Summe sowie die Gesammtsumme des §. 1 um die im §. 1 unter A Abs. 3 bei den einzelnen Linien angegebenen Beträge, beziehungsweise um die nach Abs. 4 von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten Theilbeträge, dergestalt, daß die von den Betheiligten hiernach zu zahlenden Pauschsummen beziehungsweise Theilbeträge einer Pauschsumme den vorstehenden Deckungsmitteln hinzutreten.

§. 3.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die

Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§. 2), bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen (Gesetz-Samml. S. 1197), beziehungsweise des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden (Gesetz-Samml. S. 43), zur Anwendung. Hinsichtlich der Vorlegung und Verjährung kommen die Bestimmungen des §. 801 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anwendung. Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Schuldverschreibungen und Zinsscheine der konsolidirten Anleihe, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt sind oder nach dieser Zeit auf Grund einer früheren gesetzlichen Ermächtigung ausgestellt werden.

§. 4.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1 unter Nr. I bezeichneten Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandtheile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als dieselben nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahnen entbehrlich sind.

Ebenso ist zur Veräußerung der in Gemäßheit des §. 1 Nr. II für den Staat zu erwerbenden Aktien sowie der daselbst bezeichneten Bahn und zur Vereinigung derselben mit einer anderen Eisenbahnunternehmung die Genehmigung beider Häuser des Landtags erforderlich.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 25. Mai 1900.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. v. Thielen. Frhr. v. Hammerstein.
Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.